

# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Oktober 1982

Nummer 40

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

- 685 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachmeister Martin Becker). S. 371
- 686 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Ewald Klein, Wuppertal). S. 371
- 687 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Neuss). S. 371

### Wirtschaft und Verkehr

- 688 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr. S. 372

## Gewerbeaufsicht

- 689 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kugelgraphitguß. S. 372
- 690 Errichtung und Betrieb einer Kohlevergasungsanlage. S. 372
- 691 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formplatten (Firma Martin & Pagenstecher GmbH). S. 373

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 692 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 373
- 693 Verlust eines Dienstsiegels. S. 373
- 694 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines. S. 373
- 695 Auktionsverkauf von Sparkassenbüchern (Nr. 15040736, 18079822, 18008987, 18008961, 10216521, 10226835). S. 373

## B.

### Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 685 **Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeioberwachmeister Martin Becker)

Der Regierungspräsident  
25.1.1584

Düsseldorf, den 21. September 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeioberwachmeister Martin Becker am 20. 10. 1980 unter der Nr. III/1281 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 371

- 686 **Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. Ewald Klein, Wuppertal)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 29. September 1982

Gemäß § 6 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Gerhard Schultes

für die Zeit vom 8. 10. 1982–21. 10. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ewald Klein, Bremer Straße 101, 5600 Wuppertal 1, bestellt.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 371

- 687 **Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Neuss)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 30. September 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Matthias Kempen

für die Zeit vom 11. 10.–15. 10. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen, Haselweg 24, 4040 Neuss, bestellt.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 371

## Wirtschaft und Verkehr

### 688 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr

Der Regierungspräsident  
53.53-09

Düsseldorf, den 21. September 1982

Der Auszug aus der der Fa. August Jütte GmbH, Hermann-Albertz-Str. 17-23, 4200 Oberhausen, am 18. 8. 1982 m. W. v. 22. 9. 1982 erteilt und bis zum 21. 9. 1982 befristeten Genehmigung für Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen nach § 48 Abs. 1 PBefG und für den Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG für den KOM OB-DD 552, Daimler, ist in Verlust geraten.

Gem. § 17 Abs. 7 PBefG in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Auszug für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 372

## Gewerbeaufsicht

### 689 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kugelgraphitguß

Der Regierungspräsident  
23.8851-8859/2246-82

Düsseldorf, den 7. Oktober 1982

Die Firma August Küpper, Grubenstraße 15-17, 5628 Heiligenhaus, hat mit Antrag vom 22. 3. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bis zu 10 t Kugelgraphitguß (Sphäroguß) pro Stunde, bestehend aus einer Behandlungsstation zum Entschwefeln des flüssigen Eisens aus dem Kupolofen im Tauchverfahren, einen Induktionsofen (Kapazität 3,9 t/h) sowie einer weiteren Behandlungsstation zur Herstellung von Kugelgraphitguß auf dem Werksgelände Grubenstr. 15-17, Gemarkung Hasselbeck, Flur 10, Flurstück 41, beantragt. Die Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14. 10. 1982 bis zum 13. 12. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Heiligenhaus, Bauordnungsamt, Am Rathaus 1, 5628 Heiligenhaus, Zimmer 1-4 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 14. 1. 1983, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Heiligenhaus, Hauptstr., 5628 Heiligenhaus. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 372

### 690 Errichtung und Betrieb einer Kohlevergasungsanlage

Der Regierungspräsident  
23.8851-59/2297-82

Düsseldorf, den 7. Oktober 1982

Die Firma Ruhrchemie AG in 4200 Oberhausen hat mit Antrag vom 26. 7. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Kohlestaub-Druckvergasungsanlage mit einer Kohleinsatzkapazität von ca. 250 000 t Steinkohleeinheiten (SKE) pro Jahr und einer Produktionskapazität von 40 000 m<sup>3</sup>/h Synthesegas und 10 000 m<sup>3</sup>/h Wasserstoff mit den erforderlichen Nebenanlagen auf dem Werksgelände Bruchstraße, Gemarkung Holten, Flur 6, beantragt. Die Anlage soll 1986 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14. 10. 1982 bis 13. 12. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Rathaus, Schwarzstr. 72, Zimmer 658, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 14. 1. 1983, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Heiligenhaus, Hauptstr., 5628 Heiligenhaus. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 372

**691 Antrag auf Genehmigung  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Formplatten  
(Firma Martin & Pagenstecher GmbH)**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krefeld  
5020-6 76/82 - Schm/Ho/He

Krefeld, den 27. September 1982

Die Firma Martin & Pagenstecher GmbH, Schanzenstr. 31, 5000 Köln 80, hat mit Antrag vom 25. 3. 1982 sowie Nachtrag vom 6. 9. 1982 die Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formplatten durch Rütteln und Vibrieren gestellt. Produktionskapazität: 10 t/Stunde; Leistungsaufnahme des Rüttlers: 4 kW.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Krefeld-Linn, Bruchfeld 33, Flur 1, Parzellen 143, 145-152, 177-179 betrieben werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit v. 15. 10. 1982 bis zum 14. 12. 1982 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, De-Greiff-Str. 199, Zimmer 209, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 10. 1. 1983, 10.00 Uhr, Zimmer 125 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld, De-Greiff-Str. 199. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 373

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**692 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels**

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:  
Großes Dienstsiegel, Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschrift folgender Text: Städt. Hauptschule Dormagen-Hackenbroich, in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, ohne Nummer.

Dormagen, den 20. September 1982

Der Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 373

**693 Verlust eines Dienstsiegels**

Das kleine Dienstsiegel Nr. 97 der Kreisverwaltung Mettmann mit der Umschrift „Kreis Mettmann“ ist abhandengekommen. Das Siegel wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 373

**694 Ungültigkeitserklärung  
eines Jagdscheines**

Der Jagdschein Nr.: 1212, ausgestellt von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen auf den Namen Johannes Houben, geb. 1. 8. 1929 in Dülken, wohnhaft in 4060 Viersen 11, Vennerstr. 3, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 27. September 1982

Der Oberkreisdirektor  
des Kreises Viersen

i. A. Kürscheid

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 373

**695 Aufgebot  
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 15040736, 18079822, 18008987,  
18008961, 10216521, 10226835)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 15040736, 18079822, 18008987, 18008961, 10216521, 10226835 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 23. Dezember 1982 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 23. September 1982

Stadtparkasse Neuss  
Der Vorstand  
Wollenhaupt Brand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 373

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger - Beilage zum Regierungsamtsblatt - sind nur an den Regierungspräsidenten - Amtsblattstelle - Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum - 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. - nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.